

Feuerwehr-Landesverband für Tirol

Sahl: 15/27 - 39 L

Innsbruck, am 24. März 1939.

An alle Feuerwehren Tirols!

Dienstbefehl 2/39.

1.

Betrifft: **Beteiligung von Formationsangehörigen an Feuerwehrrübungen.**

Nachdem bei den bisher bereits durchgeführten Feuerwehrführer-Appellen der Wunsch geäußert wurde, den Wortlaut der diesbezüglichen Verlautbarung im Sammelrundschreiben des Gaues Tirol-Vorarlberg, Folge 25 vom 19. Dezember 1938, kennen zu lernen, wird in der Beilage eine Abschrift zur Verwertung bei den Besprechungen des Feuerwehrführers mit den örtlichen Parteidienssstellen übermittelt. Die Feuerwehrführer haben sich im Sinne der Anweisungen des Landes-Feuerwehr-Inspektors mit den Parteidienssstellen-Leitern ehestens in Verbindung zu setzen.

2.

Betrifft: **Feuerwehrlisches Rettungswesen und Deutsches Rotes Kreuz (DRK).**

Über Auftrag des Inspektors der Ordnungspolizei, Herrn Oberst Meyßner, wird den Feuerwehren folgendes zur Kenntnis gebracht:

- a) Die bisherigen Richtlinien, verlaublich auf Seite 20 der Jänner-Folge der „Ostmärkischen Feuerwehr-Sachzeitschrift“, werden mit sofortiger Wirksamkeit außer Kraft gesetzt.
- b) Die Mitgliedschaft eines Feuerwehrmannes oder eines im Feuerwehrdienst ausgebildeten Rettungsmannes beim DRK. ist verboten, wenn aus Gründen des eigenen Bedarfes die Feuerwehr auf diesen Mann nicht verzichten kann.
- c) Eine Abgabe von Sachausrüstungen wie Sanitätsmaterial, Tragbahnen, Räderbahnen, Rettungskraftwagen oder sonstigen Vermögensbeständen u. dgl. von Seite der Freiwilligen Feuerwehren an das DRK. kommt grundsätzlich nicht in Frage, selbst dann nicht, wenn das DRK. eigene Mannschaften besitzt.
- d) Der Rettungsdienst der feuerwehrlischen Rettungsabteilungen ist im bisherigen Umfange weiterhin zu versehen.
- e) Weisungen, betreffend das feuerwehrlische Rettungswesen, werden nur vom Inspektor der Ordnungspolizei in Wien erteilt.

Dazu wird bemerkt, daß jenes Sanitätsmaterial, das allenfalls bisher bereits an das DRK. übergeben wurde, grundsätzlich zurückzuverlangen ist, wobei aus Gründen der Kameradschaft die Rückstellung bis zur Beschaffung entsprechenden eigenen Materials aufgeschoben werden kann.

3.

Betrifft: **Beschaffung von Kraftspritzen (Motorspritzen).**

Entgegen mitunter laut werdender Meinungen, wonach mit der Anschaffung von Kraftspritzen zugewartet werden soll, wird neuerlich betont, daß dies nicht der Fall sein kann. Die Anschaffung von Kraftspritzen ist im weitestgehenden Maße zu fördern und sind die hierfür zur Verfügung stehenden Wege, wie Darlehensbeschaffung durch die Landesbrandschaden-Versicherungsanstalt usw., wie bisher zu beschreiten. Dabei wird aufmerksam gemacht, daß nach dem neuen Gemeindegesetz die Haftung für Darlehen seitens der Gemeinde der Bürgermeister erst nach Bestätigung durch den Landrat übernehmen darf. Die Bezirkslöschinspektoren werden angewiesen, am besten in den einzelnen Fällen sich persönlich mit dem Landrat in Verbindung zu setzen.

Bei Bestellung einer Kraftspritze sind auf die Norm Bestimmungen Din Sen 560 hinzuweisen und deren Erfüllung seitens der Lieferfirmen zu verlangen. Dabei wird bemerkt, daß hinsichtlich der Leistung der bisherigen Geräte der Firmen Gugg und Rosenbauer Größe 2 und 3 bzw. R 50 und R 60, diese den Normbestimmungen 400 Minuten-Liter bzw. 800 Minuten-Liter bei 8 Atmosphären entsprechen. Weiters ist bei der Bestellung darauf zu verweisen, daß die nunmehr zur Ablieferung kommenden Geräte nur mehr mit der genormten Storz-Kupplung geliefert werden dürfen und sind bis zur Durchführung der Umkupplung des Schlauchmaterials von den Firmen die entsprechenden Übersetzungsstücke von Storz auf österreichische Reichs-Kupplung mitzuliefern.

4.

Betrifft: Ausländer im Feuerwehrdienst.

In den Durchführungsverordnungen zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 ist angeordnet, daß nur deutsche Staatsangehörige Mitglieder von Feuerwehren sein dürfen. Demnach haben Ausländer, also Feuerwehr-Mitglieder, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, aus den Feuerwehren auszutreten. Die Feuerwehrlöcher werden verantwortlich gemacht, die Staatszugehörigkeit der Mitglieder zu überprüfen.

5.

Betrifft: Feuerwehr-Kraftfahrzeuge.

Infolge Vorkommens schwerer Verkehrsunfälle mit Feuerwehr-Fahrzeugen, die auf die fehlerhafte Beschaffung derselben zurückzuführen sind, hat der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei mit 9. Dezember 1938 den Auftrag erteilt, Feuerwehr-Kraftfahrzeuge unverzüglich einer außerplanmäßigen Prüfung auf ihre Verkehrssicherheit zu unterziehen. Diese Prüfung hat sich auf das ganze Fahrzeug, insbesondere auf Bremsen und Lenkung zu erstrecken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Über die erfolgte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der vorgefundene Mängel, sowie deren Beseitigung zu vermerken sind. Die Prüfungen sind durch sachverständige Personen (z. B. Kraftfahrzeug-verständige oder zuverlässige Kraftfahrzeug-Werkstätten) sofort durchzuführen. Die Feuerwehren, welche Kraftfahrzeuge besitzen, haben die Durchführung dieser Bestimmung bis zum 29. März 1939 anber zu berichten.

6.

Betrifft: Neuananschaffung von Kraftfahrzeugen.

Um unzumutbare Anschaffungen von Kraftfahrzeugen zu vermeiden, wird neuerdings daran erinnert, daß sowohl gebrauchte, als auch fabriksneue Kraftwagen erst nach Süßlungnahme mit dem Landes-Feuerwehrinspektor, bzw. nach erfolgter Überprüfung des Fahrzeuges durch diesen beschafft werden dürfen. Diese Forderung ist auch insbesondere mit Rücksicht auf die Vereinheitlichung der Geräte gestellt.

7.

Betrifft: Bekanntgabe der Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. September 1938, betreffend das Ausbrennen von Rauchfängen.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes, LGBl. Nr. 45/1927, wird in Ausführung des § 9, Punkt 4. des Gesetzes folgendes verordnet:

Das Ausbrennen von Rauchfängen, gemauerten Schläuchen und Rauchrohren ist nur zulässig, wenn es nicht möglich ist, sie auf andere Weise ausreichend zu reinigen. Bei besteigbaren Rauchfängen muß das Ausbrennen immer den äußersten Notfall bilden.

Ein Rauchfang darf nicht ausgebrannt werden, wenn festgestellt werden kann, daß Holzteile die Innenwandung des Rauchfanges erreichen oder nicht den entsprechenden Abstand haben, oder wenn das Rauchfangmauerwerk alt und morsch ist, so daß es die entstehende Hitze nicht vertragen kann und zerstört würde oder wenn das Mauerwerk nicht dicht ist. Alle diese Mängel sind vor dem Ausbrennen zu beseitigen. Durch das Ausbrennen darf kein Schaden entstehen. Rauchfänge, deren Wangen nur eine Stärke von $\frac{1}{2}$ Ziegelstein haben, dürfen überhaupt nicht ausgebrannt werden. Ist bei solchen Rauchfängen ein Abkratzen des Pechs nicht mehr möglich, so sind diese Rauchfänge innen so weit als notwendig mit einem Lehmanstrich zu versehen. Das gleiche gilt für Selchen. Ist diese Arbeit infolge eines zu geringen Rauchfang-Querschnittes nicht möglich, so sind diese Rauchfänge, weil feuergefährlich, ordnungsgemäß umzubauen.

Heil Hitler!

Der Landes-Feuerwehr-Inspektor:
Jng. Frh. v. Graff e. h.

Der Landes-Feuerwehr-Führer:
Josef Gailer e. h.